

Kriterienkatalog zur Anerkennung des Praxissemesters

Für Studierende in den Bachelor-Studiengängen Informatik, IT-Management
(Informatik) und Wirtschaftsinformatik

Unter den im Folgenden genannten Kriterien kann Ihre bereits bei einem Arbeitgeber/einer Arbeitgeberin geleistete Arbeit als Praxissemester anerkannt werden:

1. Sie haben mindestens 16 Stunden pro Woche über mindestens 110 Arbeitstage (à 8 Stunden, ohne Urlaubstage / Feiertage) kontinuierlich bei einem Arbeitgeber/einer Arbeitgeberin in einem Zeitraum von maximal 1,5 Jahren gearbeitet.
2. Anrechenbar sind nur Tätigkeiten, die erst nach dem Bestehen sämtlicher Grundlagenfächer Ihres Studiums **UND** nach Beendigung des 3. Fachsemesters geleistet wurden (Vorher erbrachte Leistungen, z.B. während einer vorher abgeschlossenen Ausbildung, können nicht anerkannt werden.)
3. Es muss ein Zeugnis Ihres Arbeitgebers/Ihrer Arbeitgeberin vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, in welchem Zeitraum über wie viele Stunden sie welche Tätigkeiten durchgeführt haben.
4. Ferner erstellen Sie einen mind. 10-seitigen Praxissemesterbericht, aus dem hervorgeht, was Sie geleistet haben und welche im Studium erworbenen Kompetenzen in der praktischen Tätigkeit eine Rolle gespielt haben. Außerdem enthält der Bericht eine Selbst-Reflexion über den Lernfortschritt und Kompetenzerwerb bei Ihrem Arbeitgeber / Ihrer Arbeitgeberin. Der Praxissemesterbericht sollte gemäß der „Vorlage für wissenschaftliche Arbeiten“ angefertigt werden. Diese Vorlage (Word oder LaTeX-Paket) finden Sie hier: https://www.th-koeln.de/studium/abschlussarbeiten_5336.php.
5. Auslandssemester: Ein Semester, welches im Ausland durchgeführt wurde, kann ebenso als Praxissemester anerkannt werden. In diesem Fall werden die Punkte 3 und 4 durch eine Bescheinigung vom Studierendenbüro, dass Sie die Grundlagenfächer Ihres Studienganges vor Antritt des Auslandssemesters beendet haben, sowie das "Transcript of Records", welches Sie nach Beendigung des Auslandssemesters von der entsprechenden Hochschule erhalten, ersetzt.
Die Anerkennung der einzelnen Fächer ist davon nicht betroffen.

Diesen Kriterien haben alle Prüfungsausschussvorsitzenden der betroffenen Studiengänge zugestimmt.